

Wie die Praxis im Untersuchungshaftvollzug des MfS zeigt, ist nicht immer unmittelbar im Zusammenhang mit der Körper- und Sachdurchsuchung erkennbar, inwiefern sich im Besitz der Person befindliche Gegenstände oder bestimmte Spuren auf Sachen und Gegenstände bzw. am Körper des Verhafteten als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren Bedeutung erlangen können. Vielfach gewinnen bestimmte Unterlagen, Aufzeichnungen und andere Gegenstände, Finger-, Sekret- und weitere Spuren erst im Verlaufe der Untersuchung für das Ermittlungsverfahren an Bedeutung und erhalten zu- meist im Zusammenhang mit anderen Informationen spezifischen Beweiswert.

So wurde z. B. im November 1984 der Bürger der BRD Z. vorläufig festgenommen. Bei der Körper- und Sachdurchsuchung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens trat er selbstsicher auf, leistete aber allen Anweisungen der Angehörigen der Linie XIV Folge.

Bei der Durchsuchung fiel ein zerknüllter, ca. 7 x 10 cm großer, beidseitig mit Bleistift beschriebener Zettel aus dem Hosenbund. Der Z. verhielt sich dabei ruhig. Er hob den Zettel auf, legte ihn auf den Tisch.

Das über die Körperdurchsuchung gefertigte Protokoll unterschrieb er zunächst nicht. Erst beim Untersuchungsführer unterschrieb er es nach längerem Zögern und äußerte dabei: "Eigentlich kann ich das ja unterschreiben, es besagt ja nicht, daß der Zettel von mir beschrieben wurde."

Dieser sichergestellte Zettel erlangte im Verlauf des Ermittlungsverfahrens einen hohen Beweiswert. Dem MfS war bekannt, daß der Z. als Kurier für eine kriminelle Menschenhändlerorganisation in der BRD tätig war. Bei den Vernehmungen durch die Untersuchungsabteilung des MfS äußerte